



---

## Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht im Deutschen Anwaltverein

### § 1 Name und Sitz

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht im Deutschen Anwaltverein“.
- (2) Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist der Sitz des Deutschen Anwaltvereins

### § 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht fördert zur Unterstützung des und im Einvernehmen mit dem DAV die sich aus der beruflichen Tätigkeit ergebenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der im Sozialrecht tätigen Rechtsanwälte.

Dies erfolgt insbesondere durch:

- Diskussion und Information über berufspolitische Fragestellungen und Entwicklungen,
- die Einflussnahme auf die Meinungsbildung und auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich der berufspolitischen Fragestellungen,
- Förderung der Fortbildung und der Kommunikation der Mitglieder untereinander,
- die gemeinschaftliche Werbung für den Fachbereich Sozialrecht

- (2) Die Arbeitsgemeinschaft vertritt den DAV im Rahmen der vorstehenden Aufgaben.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Arbeitsgemeinschaft kann jeder in der Bundesrepublik zugelassene Anwalt werden, der Mitglied des Deutschen Anwaltvereins ist.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittsbestätigung und Aufnahmebeschluss des Geschäftsführenden Ausschusses erworben.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  1. durch Tod
  2. durch Austritt
  3. durch Verlust der Zulassung als Rechtsanwalt
  4. durch Ausschluss
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem Geschäftsführenden Ausschuss ausgesprochen werden.
- (3) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses erfolgen, wenn das Mitglied seinen Jahresbeitrag sechs Monate nach Fälligkeit und zweimaliger Mahnung durch die Buchhaltung noch nicht gezahlt hat.
- (4) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses erfolgen, wenn das Mitglied grob gegen die Geschäftsordnung oder die Interessen der Arbeitsgemeinschaft verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung des Geschäftsführenden Ausschusses ist dem Mitglied innerhalb eines Monats Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Geschäftsführenden Ausschuss oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Geschäftsführenden Ausschusses steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Geschäftsführenden Ausschuss eingelegt werden. Über die fristgerecht eingelegte Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

## § 5 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

1. der Geschäftsführende Ausschuss und
2. die Mitgliederversammlung

## § 6 Aufgaben und Zusammensetzung der Organe

- (1) Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft werden durch den Geschäftsführenden Ausschuss geführt. Dieser setzt sich aus 7 Mitgliedern einschließlich eines vom Vorstand des Deutschen Anwaltvereins zu benennenden Mitglieds zusammen. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Im Übrigen verteilt der Geschäftsführende Ausschuss die einzelnen Aufgaben unter sich. Das Sekretariat der Arbeitsgemeinschaft wird in der Geschäftsstelle des Deutschen Anwaltvereins geführt.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zusammen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung der Satzung bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses einmal im Geschäftsjahr mit einer Frist von mindestens 6 Wochen unter Mitteilung des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung ist im Anwaltsblatt zu veröffentlichen. Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Ausschuss vorliegen und von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt werden. Der Geschäftsführende Ausschuss hat die weiteren Anträge zur Tagesordnung den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen, wobei der Poststempel der Absendung maßgeblich ist.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführenden Ausschuss in gleicher Weise einzuberufen.

- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Geschäftsführenden Ausschusses sowie die Beschlussfassung über

1. die Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses
2. die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses mit Ausnahme des vom Vorstand des Deutschen Anwaltvereins zu benennenden Mitglieds,
3. die Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr
4. die von dem Geschäftsführenden Ausschuss vorgeschlagene Höhe des Mitgliedsbeitrages
5. die Änderung der Geschäftsordnung
6. die Berufung gegen einen Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft
7. die Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung
8. die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

## § 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Geschäftsführenden Ausschusses beträgt zwei Geschäftsjahre.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1987.

Der Geschäftsführende Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## § 8 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes vom Geschäftsführenden Ausschuss herabgesetzt oder erlassen werden.

## § 9 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, mindestens aber 25 % der stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.